

# Baryon

---



*Liebe Leserinnen und Leser*

*Mit Freude nehme ich zur Kenntnis, dass sich unser Leben in den letzten Monaten wieder etwas normalisiert hat. Es ist noch nicht so wie früher, aber wir können uns wieder freier bewegen, ausgehen, Menschen treffen, unbeschwert lachen, reisen und die Tage etwas entspannter angehen. Dies ermöglicht es uns auch, unsere unternehmerischen Aktivitäten wieder vermehrt zukunftsgerichtet zu gestalten und weniger Risikomanagement zu betreiben.*

*Dies so gesagt, stellt sich unweigerlich die Frage, ob sich die Welt in den letzten zwei Jahren massgeblich und unwiderruflich verändert hat, oder ob man dort ansetzen kann, wo man vor 18 Monaten aufgehört hat. Ein kurzes Reflektieren über die täglichen Fragestellungen, die auf meinem Pult landen, zeigt mir, dass sich in den letzten 18 Monaten viel verändert hat: Insbesondere die Politiker haben sehr schnell gelernt, kommunikativ die Pandemie in den Vordergrund zu stellen und damit auch das eigene Versagen in den Hintergrund zu rücken oder anstehende Probleme nicht anzugehen. Exemplarisch zeigt sich dies an Grossbritannien: Man kann vom Brexit halten was man will, aber es ist offensichtlich, dass die aktuelle Regierung nicht mit den jetzt vorherrschenden Problemen gerechnet hat. Die Versorgung mit Treibstoffen ist fast zusammengebrochen, die Regale in den Warenhäusern sind häufig leer oder nur halb gefüllt, die Energieversorgung funktioniert kaum noch und Steuererhöhungen wurden bereits beschlossen. Ich hoffe, dass diese Umstände in Grossbritannien nicht zur Normalität werden, weil solche Tendenzen häufig auch auf andere Länder überschwappen können.*

*Im internationalen Umfeld sieht man das politische Versagen der westlichen Welt an einem kläglichen Scheitern eines geordneten Truppenabzuges aus Afghanistan. Was einem ganzen Land versprochen wurde, wurde innert Tagen verraten und Menschen, die an unsere freiheitliche Ordnung geglaubt haben, wurden einfach im Stich gelassen. Ich bin gespannt, wie sich dieses Ereignis zukünftig wegdiskutieren lässt.*

*Als Unternehmer habe ich früher versucht, das politische Umfeld mitzugestalten. Heute sehe ich die Situation etwas anders. Ich nehme Politiker als Technokraten wahr, die kaum noch an die freiheitliche Ordnung glauben. Vielmehr wird die Regulierung aller Probleme als heiliger Gral für die Lösung von Problemen betrachtet und die individuelle Freiheit immer mehr zurückgedrängt.*

*Als Unternehmer nehme ich dies zur Kenntnis und versuche mit aller Bestimmtheit, die mir verbliebene Freiheit zu gestalten. Dabei stehen für mich die Bedürfnisse der Kunden und meiner Mitarbeiter im Vordergrund. Ich bin überzeugt, dass man so einen Weg der unternehmerischen Gestaltungskraft findet, der eine vernünftige Rendite auf dem eingesetzten Kapital zulässt, mit dem man soziale Verantwortung übernimmt und dem Wirken der Natur mit Respekt gegenübertritt.*

*Martin Wipfli*

*Geschäftsführender Partner der Baryon AG*

---

## INHALT

- Editorial
  - Ausgewählte Aspekte zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes
  - Die Anlagestrategie im 4. Quartal 2021
-

# AUSGEWÄHLTE ASPEKTE ZUR TOTALREVISION DES DATENSCHUTZGESETZES

*Adrian Gantenbein,  
Rechtsanwalt, Mitarbeiter Rechtsberatung*

Personendaten sind ein wertvolles Gut. Unternehmen haben ein grosses wirtschaftliches Interesse an Daten, da sie mit deren Hilfe z.B. das Konsumverhalten von einzelnen Personen präzise nachzeichnen und so ihre Marketingstrategien und Werbekampagnen gezielt ausgestalten können. Diesem wirtschaftlichen Interesse steht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber. Dieses gibt jeder/jedem Einzelnen das Recht selbst darüber zu entscheiden, welche Informationen über sie/ihn wann, wo und wem bekannt gegeben werden. Der Datenschutz soll demnach gewährleisten, dass bei der Datenbearbeitung die Verhältnismässigkeit beachtet wird, d.h. es sollen immer nur so viele persönliche Daten wie nötig und so wenig persönliche Daten wie möglich gesammelt und bearbeitet werden. Zudem soll die betroffene Person auch die Möglichkeit haben, die Bearbeitung der Daten über sich so weit wie möglich zu kontrollieren und notfalls zu verhindern.

Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung und den damit zusammenhängenden Möglichkeiten Daten zu bearbeiten, ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) aus dem Jahr 1992 nicht mehr zeitgemäss. Deshalb hat der Gesetzgeber das DSG totalrevidiert. Das neue DSG soll für einen besseren Schutz der persönlichen Daten sorgen.

Gleichzeitig stellen die neuen Bestimmungen die Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht sicher, insbesondere mit den Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Anpassungen sind wichtig, damit die EU die Schweiz weiterhin als einen Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkennt und die grenzüberschreitende Datenübermittlung auch künftig ohne zusätzliche Anforderungen möglich bleibt.

Das neue DSG gilt für die Bearbeitung von Personendaten. Als Personendaten gelten alle Angaben, die

sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen so z.B. Wohnadressen oder Interessensprofile. Auch E-Mail-Adressen sind meist Personendaten, weil sich eine Adresse mittels Recherchen im Internet leicht einer Person zuordnen lässt.

Der Begriff der «Bearbeitung» von Personendaten ist umfassend: «Bearbeiten» beinhaltet jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

Zurzeit ist davon auszugehen, dass das neue DSG in der zweiten Jahreshälfte 2022 (ohne Übergangsfristen) in Kraft treten wird. Nachfolgend wird eine Auswahl von praxisrelevanten Änderungen kurz vorgestellt:

## **Kein Schutz von Daten juristischer Personen**

Während das geltende DSG auf Daten sowohl natürlicher als auch juristischer Personen anwendbar ist, beschränkt das neue DSG den Geltungsbereich – gleich wie die DSGVO – auf Daten natürlicher Personen. Für Daten juristischer Personen wie z.B. jene einer AG oder einer GmbH, verbleibt der Schutz durch das Firmenrecht sowie der Persönlichkeitsschutz nach dem Zivilgesetzbuch.

## **Erweiterter Katalog der besonders schützenswerten Personendaten**

Das neue DSG erweitert die Auflistung von Daten, welche als «besonders schützenswert» gelten und damit an qualifizierte Rechtsfolgen knüpfen (z.B. bei der Bekanntgabe an Dritte). So werden genetische Daten sowie biometrische Daten (z.B. ein Fingerabdruck), die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, neu ebenfalls als «besonders schützenswert» qualifiziert.

### **Ernennung einer/eines Datenschutzberaterin oder -beraters**

Neu ist vorgesehen, dass Unternehmen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen können. Es gibt keine formelle Pflicht dies zu tun, jedoch ist eine Ernennung zumindest für grössere Unternehmen empfehlenswert, denn die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater ist die Anlaufstelle für die betroffenen Personen und für die Behörden, die in der Schweiz für den Datenschutz zuständig sind. Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater wird das Unternehmen in allen Datenschutzfragen fachkundig beraten und unterstützen. Zudem sorgt sie/er dafür, dass die Mitarbeitenden ausreichend sensibilisiert und geschult werden.

### **Erweiterte Informationspflichten**

Unternehmen, die Daten bearbeiten, sind verpflichtet, die von der Datenbearbeitung betroffenen Personen u.a. über ihre Identität, ihre Kontaktdaten, den Bearbeitungszweck sowie die Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Personendaten zu informieren.

Im neuen DSGVO wird nicht explizit geregelt, auf welche Art und Weise die Information gegenüber der betroffenen Person zu erfolgen hat. Es ist aber eine «angemessene» Form zu wählen, welche dem Zweck einer transparenten Datenbearbeitung gerecht wird. In der Praxis nutzen viele Unternehmen dazu auf ihren Websites eine sog. Datenschutzerklärung. Diese kann wohl als «angemessen» betrachtet werden. In der Datenschutzerklärung informieren die Unternehmen die betroffenen Personen entsprechend und legen z.B. die Kontaktdaten der Datenschutzberaterin / des Datenschutzberaters offen. So können die betroffenen Personen ihre Rechte an der richtigen Stelle geltend machen (z.B. eine Anfrage um Auskunft über die Personendaten, die von einem Unternehmen bearbeitet werden). Falls die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, müssen der betroffenen Person auch der Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien zum Schutz der Personendaten mitgeteilt werden.

### **Verzeichnis über Datenbearbeitungen**

Das Unternehmen ist zur Führung eines Verzeich-

nisses seiner jeweiligen Datenbearbeitungen verpflichtet. Das Verzeichnis muss z.B. Angaben wie den Bearbeitungszweck enthalten. Unter gewissen Voraussetzungen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen von dieser Pflicht befreit.

### **Neues Recht auf Datenportabilität**

Das neue DSGVO sieht ein Recht auf Datenherausgabe und -übertragung (sog. «Datenportabilität») vor. Die betroffene Person kann vom Unternehmen – in der Regel kostenlos – die Herausgabe ihrer Personendaten, die sie ihm bekanntgegeben hat, in einem gängigen elektronischen Format bzw. deren Übertragung an ein anderes Unternehmen verlangen. Für das Unternehmen bedeutet dies, dass es technisch und organisatorisch in der Lage sein muss, z.B. einem Kunden eine Kopie aller personenbezogenen Daten, die es über ihn besitzt, zu übermitteln und die Daten an einen anderen Dienstleister zu übertragen

### **Einführung der Meldepflicht von Verletzungen der Datensicherheit**

Das neue DSGVO führt eine Meldepflicht für Verletzungen der Datensicherheit ein: Das Unternehmen muss jede Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen führt, dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) melden. Die Meldung muss so rasch als möglich erfolgen. Wenn es zum Schutz der betroffenen Personen notwendig ist oder der EDÖB es verlangt, muss der Verantwortliche zudem die betroffenen Personen informieren.

### **Sanktionen**

Neu ist vorgesehen, dass natürliche Personen, insbesondere bei einer vorsätzlichen Verletzung der Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie bei einer vorsätzlichen Verletzung der Sorgfaltspflichten, mit einer Busse von bis zu CHF 250'000 bestraft werden können. Es ist davon auszugehen, dass die strafrechtlichen Sanktionen hauptsächlich auf Leitungspersonen und nicht auf die ausführenden Mitarbeitenden abzielen.

# DIE ANLAGESTRATEGIE IM 4. QUARTAL 2021

*Das Wirtschaftswachstum wird in den nächsten Monaten unterstützt durch den Nachholeffekt der Konsumenten und der Normalisierung der Wirtschaftsabläufe. Die Lieferkettenprobleme werden erst im Laufe des nächsten Jahres vollständig gelöst sein und die bereits hohen Preise bei einzelnen Produkten und Dienstleistungen bis dann auf überhöhtem Niveau verharren. Wir bleiben für die Aktienmärkte zuversichtlich. Die richtige Titelselektion bleibt für den Erfolg entscheidend.*

## Wirtschaftliches Umfeld

Die Notenbanken in den USA und Europa werden gegen Ende des Jahres mit der Rückführung der ausserordentlichen pandemiebedingten Notprogramme beginnen. Die bis in die Sommermonate deutlich angestiegene Dynamik der Wirtschaftsleistung wird dennoch bis ins nächste Jahr anhalten können. Zinserhöhungen der Notenbanken sind erst im Laufe 2023 zu erwarten. Die grossen Lieferkettenprobleme und starken Preiserhöhungen bei einzelnen Produkten und Dienstleistungen werden in den nächsten Monaten nachlassen. Die Inflation hat bereits den Höhepunkt erreicht und wird sich in den nächsten Monaten weiter zurückbilden. Die Kapazitätsausweitungen und das Ende des Post-Pandemie-Nachfrageschubs werden gegen Ende 2022 zu einer Normalisierung des Wirtschaftswachstums auf tieferem Niveau führen. Die Dynamik der Wirtschaft in Asien, insbesondere in China, hat sich bereits deutlich abgekühlt. Die noch tiefe Impfquote und die Lockdownmassnahmen aufgrund der Deltavariante haben das Wachstum zurückgebunden. Wir gehen von weiteren Stimulierungsmassnahmen der chinesischen Regierung aus.

## Aktienmärkte

Die Investoren müssen sich auf die neue Situation einer mehr nachfrage- statt liquiditätsgetriebenen Wirtschaft einstellen. Die Wachstumsmöglichkeiten der Unternehmen mit soliden Margen sind zentral bei der Titelselektion. Die Immobilienpreise sind in

den letzten Monaten auf hohem Niveau nochmals deutlich angestiegen und die Renditen fielen weiter auf nicht nachhaltige Niveaus. Somit fehlen weiterhin Alternativen zu Aktienanlagen, denn der Anleihenmarkt ist aufgrund der Aufkäufe der Notenbanken ausgetrocknet. Aktienanlagen bieten aus unserer Sicht immer noch das beste Risiko-Ertrags-Profil. Unternehmen im erneuerbaren Energiebereich erachten wir aktuell als unterbewertet. Das gleiche gilt für Versicherungen und einzelne Werte im Biotech-Sektor. Die Unternehmensergebnisse für das 2. Quartal waren über alle Sektoren hinweg ausgezeichnet. Wir sehen weiteres Kurspotenzial bei den Hightech-Werten und setzen auf skalierbare Geschäftsmodelle im Software-Bereich und auf Ausrüster und Produzenten in der Halbleiterindustrie.

## Anleihenmärkte

Anleihen werden sich, auch bei sinkenden Anleiheaufkäufen durch die Notenbanken gegen Ende Jahr, kaum von den unattraktiven Rendite/Risiko-eigenschaften lösen können. Wir nutzen Spezial-situationen oder halten die entsprechenden Quoten bei fehlenden Anlagemöglichkeiten als Liquidität.

## Währungen

Der USD und der EUR könnten gegenüber dem CHF noch etwas an Stärke gewinnen, aufgrund der Rückführung der Anleihekaufprogramme der Notenbanken. *Daniel Waldmeier, Partner*

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 20 50, Telefax +41 44 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com